

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes

Der Deutsche Bundestag beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder Folgendes:

1. Mit Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes vom 2. Juli 2020 wurde aufgrund der Corona-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht, festgestellt. Mit Beschluss vom 8. Dezember 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass diese außergewöhnliche Notsituation weiter fortbesteht und die staatliche Finanzlage einnahmen- und ausgabenseitig erheblich beeinträchtigt.
Durch entschiedenes staatliches Handeln und erhebliche einschränkende Maßnahmen ist es gelungen, die erneut gestiegenen Infektionszahlen mit einem einhergehenden zunehmenden Anteil an Virusvarianten zu begrenzen. Zudem wurde ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket zur Begrenzung der Auswirkungen der Pandemie auf die Volkswirtschaft auf den Weg gebracht. Die Fortsetzung der auf die aktuelle Pandemieentwicklung angepassten Maßnahmen ist erforderlich, um die unmittelbaren gesundheitlichen Gefahren der Pandemie zu bekämpfen, die Folgen für Betroffene abzufedern und die Volkswirtschaft schnell wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen. Diese Maßnahmen schlagen sich im Bundeshaushalt 2021 in erheblichem Umfang nieder. Aufgrund des Ausmaßes der andauernden Krise und der zu ihrer Bewältigung erforderlichen Maßnahmen besteht daher weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes.
Der Entwurf des Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2021 nebst Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sieht zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen eine Aufnahme von Krediten vor, die die Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes um 213,294 Mrd. Euro überschreitet. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Überschreitung der Kreditobergrenze gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes liegen vor.
2. Der Deutsche Bundestag beschließt gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 des Grundgesetzes folgenden Tilgungsplan: Die im Bundeshaushalt 2021 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes aufgenommenen Kredite zur Finanzierung seiner Ausgaben werden im Bundeshaushalt 2026 sowie in den folgenden 16 Haushaltsjahren zurückgeführt.

Die Rückführung erfolgt in Höhe von jeweils einem Siebzehntel des Betrages der Kreditaufnahme, der nach Abschluss des Bundeshaushalts 2021 die nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes zulässige Verschuldung überstiegen hat. Diese Tilgungsverpflichtung tritt zu der am 2. Juli 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungsverpflichtung hinzu.

Berlin, den 13. April 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion